

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BETRIEBSERWEITERUNG HASENGÄRTLESTRASSE 52“ IN AULENDORF

Auftraggeber:

Burger Recycling GbR
Hasengärtlestr. 52
88326 Aulendorf

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

02. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
2	Untersuchungsmethodik	7
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Schutzgebiete.....	7
3.2	Reptilien	7
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	12
5	Fazit.....	14
6	Literatur	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild / Lageplan der Erweiterungsfläche	4
Abbildung 2: Vorabzug vorhabenbezogener Bebauungsplan Hasengärtlestr. 52,	5
Abbildung 3: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2015 und 2021	8
Abbildung 4: Darstellung aller relevanten Flächen (Quelle Luftbild LUBW)	12

1 Veranlassung und Zielsetzung

Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt Aulendorf, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Sandäcker. Es schließt nördlich an den im Jahr 2018 aufgestellten Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ an.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf ist der südwestlich an das bestehende Gewerbegebiet Sandäcker anschließende Bereich als geplante Gewerbliche Baufläche „G1“ ausgewiesen.

Ziel der Erweiterung ist, der Firma Burger Recycling GmbH, für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Fläche soll zusätzliche Lagerfläche sowie der Betrieb einer mobilen Metallschere ermöglicht werden.

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gleisbereich des Vorhabensgebiets Hasengärtlestr. 54 wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld durchgeführt. Die Vergrämung (mittels Folie und struktureller Vergrämung) wurde auch im nördlichen Teilbereich Hasengärtlestr. 52 durchgeführt, da hier damals das Gleisbett ebenfalls weitgehend ausgebaut wurde.

Aus betrieblichen Gründen wurde der nördliche Teilbereich noch vor Planreife aus der Planung herausgenommen und lediglich für den südlichen Bereich einen Bebauungsplan aufgestellt.

Auf Grund der fortgeschrittenen Sukzession des ehemaligen Schotterbetts ist nicht auszuschließen, dass seit der Vergrämung erneut Zauneidechsen in Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs eingewandert sind.

Im Folgenden wird die aktuelle Situation bewertet sowie Maßnahmen zur weiteren Vorgehensweise dargelegt.

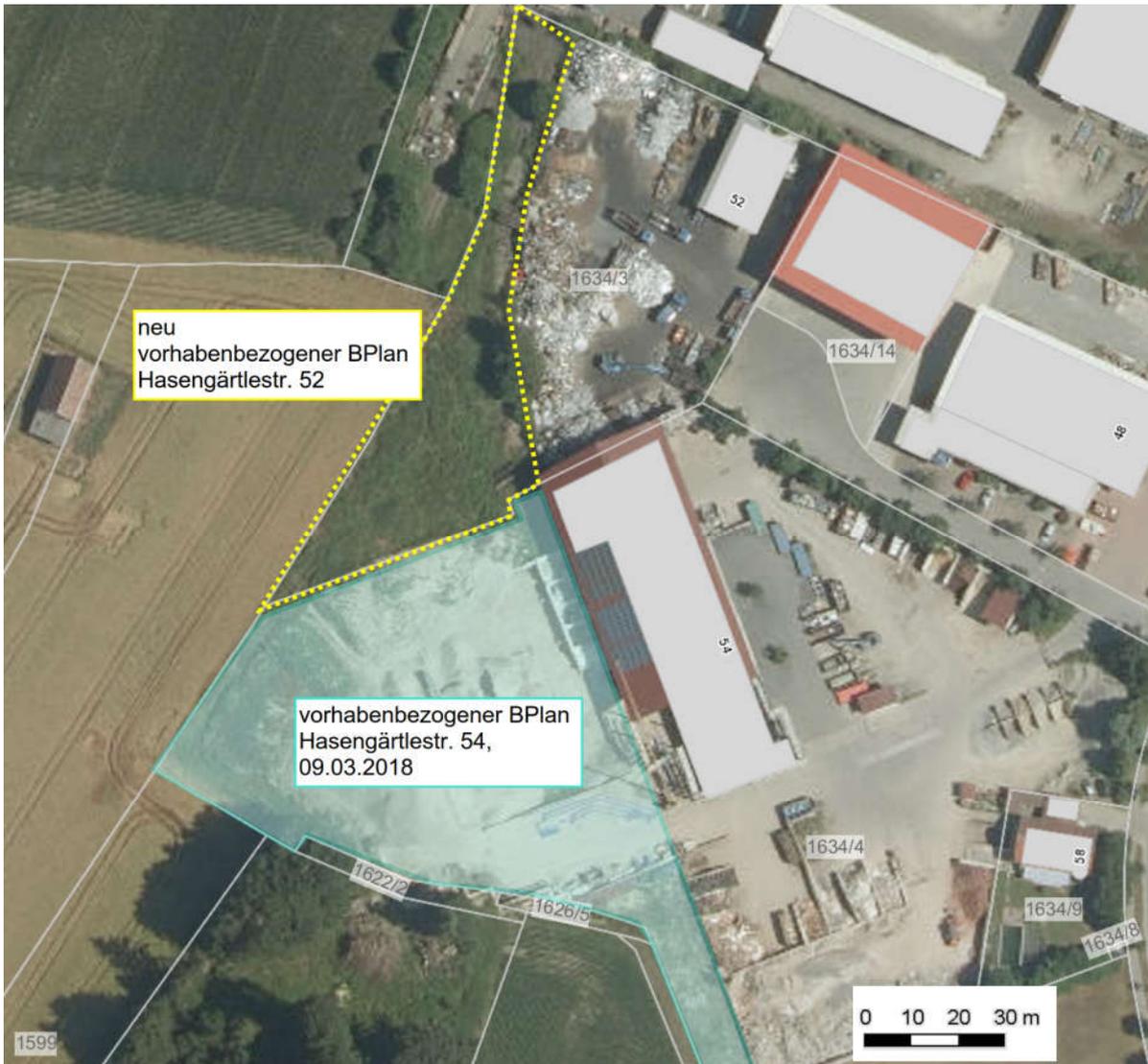


Abbildung 1: Luftbild / Lageplan der Erweiterungsfläche



Abbildung 2: Vorabzug vorhabenbezogener Bebauungsplan Hasengärtlestr. 52, Stand 01.07.2021

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Plangebiet wurden am 01.04.2015, 22.04.2015, 28.04.2015, 07.05.2015 und am 17.06.2015 Begehungen hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien und weiteren planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Um die aktuelle Situation zu bewerten erfolgten zwei weitere Begehungen am:

17.06.2021 17:00 -18:15 sonnig 29°C

06.07.2021 09:45 -10:45 sonnig 26 °C

Auf Grund der 2015 nachgewiesenen, streng geschützten Zauneidechse südlich des Vorhabenbereichs, wurde besonders auf Reptilienvorkommen geachtet.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Reptilien

Blindschleiche (*Anguis fragilis*):

Die Blindschleiche wurde nur einmal am 17.06.2015 im Gleisbett ca. 120m außerhalb des aktuellen Plangebiets festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass weitere Tiere –auch im Plangebiet – vorkommen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*):

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist nach dem BNatSchG als „streng geschützte“ Art ausgewiesen und steht damit unter besonderem rechtlichen Schutz.

Die Zauneidechsen kommen Anfang März, wenn die Temperatur ansteigt und die Sonneneinstrahlung zunimmt, aus ihren Winterquartieren. Kälte, starker bodennaher Wind und wenig Sonnenschein sind für Zauneidechsen ungeeignete Witterungen. Ideale Lebensräume für Zauneidechsen sind südlich exponierte Hänge, mit lockerem und gut drainiertem Substrat oder unbewachsene Teilflächen. Darüber hinaus sollte eine spärliche bis mittelstarke Vegetation vorhanden sein. Zu stark verbuschte Vegetation wird gemieden. Für ein geeignetes Sonnenbad werden Steine oder Totholz bevorzugt genutzt. Ende Juli bis Mitte August ziehen sich die adulten Tiere in ihre Winterquartiere zurück. Der Rückzug der Schlüpflinge findet erst im Oktober statt. Als Winterquartiere werden Fels oder

Erdspalten, vermoderte Baumstämme, verlassene Baue von Nagetieren oder selbstgegrabene Röhren genutzt.

Die Zauneidechse wurde 2015 bei fast allen Begehungen im südlich angrenzenden Baufeld beobachtet. Bei den Beobachtungen wurden weibliche und männliche Adulttiere festgestellt. An einigen Stellen gelang keine Sichtbeobachtung, es wurden aber typische „Fluchtgeräusche“ festgestellt. Bei der Bestandserfassung 2015 konnten 5 Zauneidechsen südlich des jetzigen Plangebiets festgestellt werden.

Bereits 2015 wurden im aktuellen Plangebiet keine Nachweise erbracht (Abbildung 3).

Bei den aktuellen Begehungen wurden ebenfalls keine Eidechsen nachgewiesen, jedoch ist das Habitatpotential für die Art als sehr günstig einzustufen.

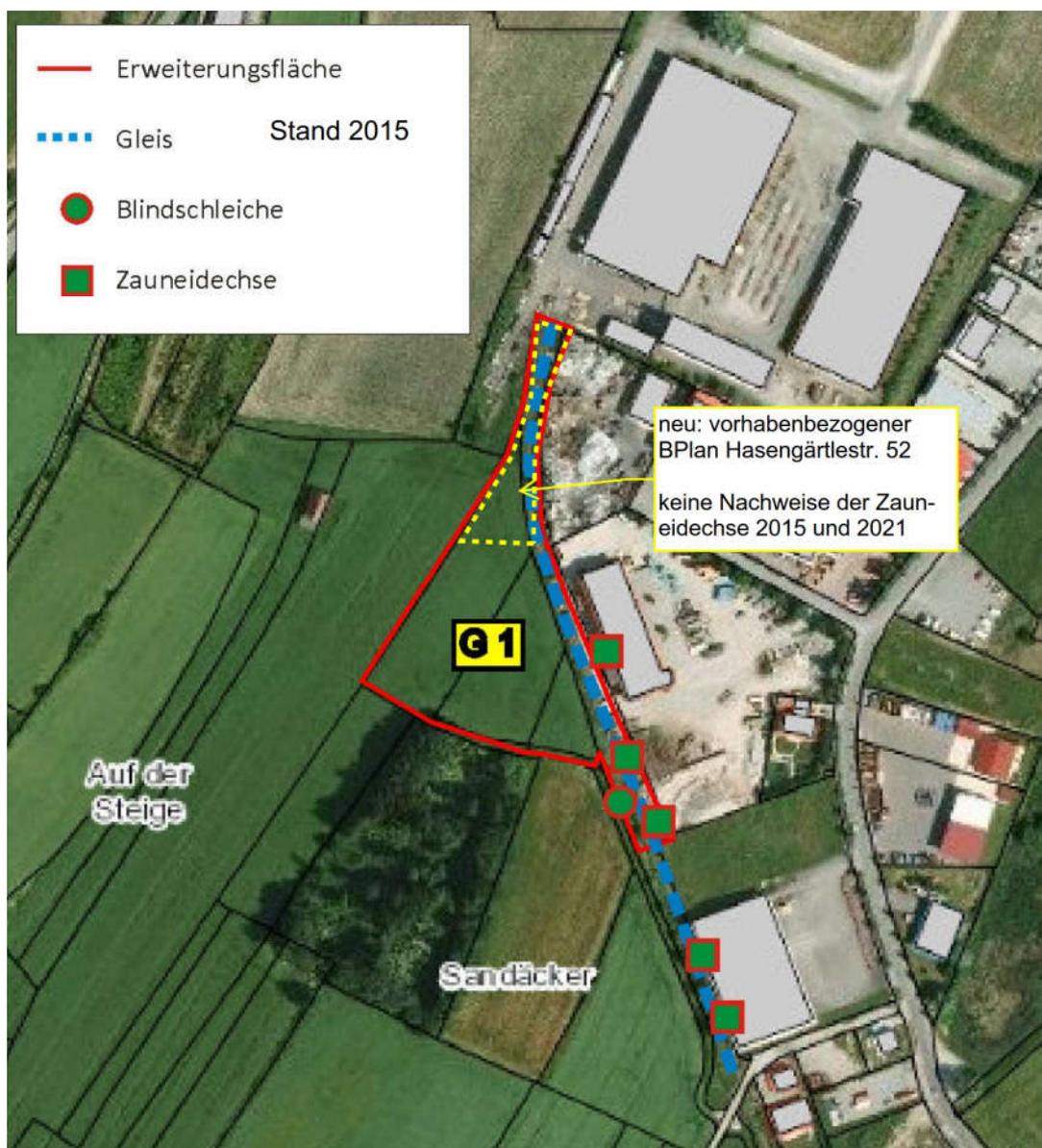


Abbildung 3: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2015 und 2021

Fototafel: relevante Strukturen im Plangebiet

	<p><u>Plangebiet</u></p> <p>Dominanzbestand der Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) auf ehemaliger Ackerfläche</p> <p><u>06.07.2021</u></p>
	<p><u>Plangebiet</u></p> <p>Dominanzbestand der Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) auf ehemaliger Ackerfläche</p> <p><u>06.07.2021</u></p>

		<p><u>Plangebiet</u></p> <p>Neophytenbestand: Goldrute</p> <p><u>06.07.2021</u></p>
		<p><u>Ehemaliges Gleisbett südlicher Planbereich</u></p> <p><u>06.07.2021</u></p>
		<p><u>Ehemaliges Gleisbett südlicher Planbereich</u></p> <p><u>06.07.2021</u></p>



Nördliches
Plangebiet

Noch bestehendes
Gleisbett
Bleibt erhalten

06.07.2021



Nördliches
Plangebiet

Noch bestehendes
Gleisbett
Bleibt erhalten

17.06.2021

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs ist noch das ehemalige Gleisbett -ohne das Gleis selbst- als Schotterfläche vorhanden.

Seit der durchgeführten Vergrämung der Zauneidechsen im Jahr 2016 wurde der komplette Geltungsbereich der Sukzession überlassen.

Für diesen verbliebenen Schotterstreifen ist es deshalb möglich, dass Eidechsen aus besiedelten südlich angrenzenden Flächen, einwandern.

Insgesamt handelt es sich dabei um einen 50 x 4 m Streifen (Abbildung 4).

Für die Zauneidechse werden erneut Maßnahmen erforderlich, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

Mit den nachfolgenden Maßnahmen M-1 und M-2 wird die Auslösung der Verbotstatbestände verhindert.

Auf der ehemaligen Ackerfläche sind keine Lebensstätten für die Zauneidechse vorhanden (zu dichter und hoher Bewuchs).

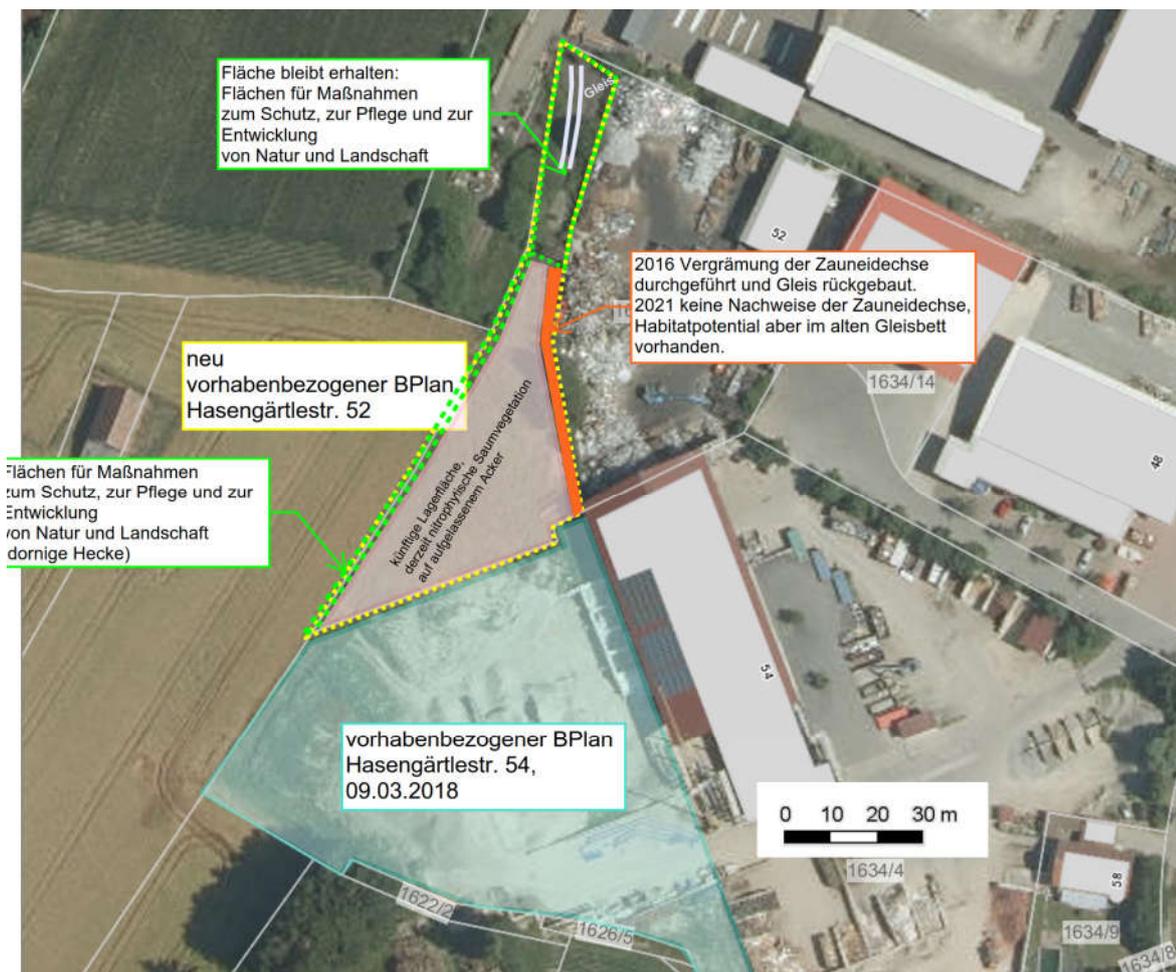


Abbildung 4: Darstellung aller relevanten Flächen (Quelle Luftbild LUBW)

M-1 Verhindern der Einwanderung der Zauneidechse in den Planbereich

Die Planung sieht vor, die Fläche Anfang des Jahres 2022 als Lagerfläche umzugestalten. Da in den angrenzenden Flächen Zauneidechsen nachgewiesen sind, ist nicht auszuschließen, dass bis zur Umsetzung des Vorhabens, Tiere einwandern. Auch auf Grund der hohen Dynamik der angrenzenden Flächen (Betriebshof Heydt) sind Einwanderungen nicht gänzlich auszuschließen.

Um die Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahme unattraktiv als Reptilienlebensraum zu gestalten, soll eine Folie ausgelegt werden.

Vorgehensweise:

1. Beseitigung von Gehölzen und Versteckplätzen vor Auslegen der Folie
2. Abdecken der potentiellen Habitatfläche (50 x 4 m Streifen), die Abdeckung ist mindestens 1,5 m über den eigentlichen Bereich hinaus auszulegen
3. Belassen der Folie bis zur Baufeldraumung (nach Genehmigung des BPlans)
4. Kontrolle der Bereiche durch die öBB

M-2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die ökologische Baubegleitung hat vor Ort die Belange des Natur- und Artenschutzes und hier insbesondere die Minimierungsgrundsätze sowie die Vermeidung von Tötungen umzusetzen.

Belassen des nördlich vorhandenen Gleisbetts

Die Fa. Burger Burger Recycling GmbH verzichtet auf eine Überplanung der nördlichen schmalen Teilfläche. Die Fläche ist zu Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig und bleibt als Ruderalfläche erhalten.

Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs – insgesamt 322m² – „wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleibt unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichsfläche o.ä. handelt – sondern um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme.

In Verbindung mit der westlich geplanten dornigen Heckenstruktur – 251m² – entsteht somit ein zusammenhängender Bereich mit Vernetzungsstruktur bis in die bereits bestehenden südlich angrenzenden Maßnahmenflächen die 2016 von der Fa. Heydt angelegt wurden.

5 Fazit

Die Firma Burger Recycling GmbH plant für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Fläche soll zusätzliche Lagerfläche sowie der Betrieb einer mobilen Metallschere ermöglicht werden.

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in anrenzenden Flächen wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld durchgeführt.

Bei aktuellen Begehungen wurden keine Zauneidechsen auf der Planfläche festgestellt – jedoch wurde der Geltungsbereich der Sukzession überlassen. Für einen verbliebenen Schotterstreifen ist es deshalb möglich, dass Eidechsen aus besiedelten südlich angrenzenden Flächen, einwandern.

Für die Zauneidechse werden Maßnahmen erforderlich, um eine Einwanderung in den Planbereich zu verhindern und somit einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen M-1 und M-2 wird die Auslösung der Verbotstatbestände verhindert.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER 2011: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.-
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von
- LAUFER, HUBERT (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse, NuL 45 (2) 060-064
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- PESCHEL et al (2013)., Zauneidechse und gesetzlicher Artenschutz, NuL 45 (8), 2013, 241-247
- SCHNEEWEISS, N. et al. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1):4–22; www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/nl_1_2014_echse.pdf
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272